

Vertraulich zu behandeln  
bis zur ersten öffentlichen  
Beratung in den Gremien  
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg  
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Nutzung der Thingstätte als  
Versammlungsstätte  
Hier: Erteilung des gemeindlichen  
Einvernehmens gemäß §§ 35, 36 BauGB**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf!**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	28.09.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bezirksbeirat Handschuhsheim	18.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bezirksbeirat Neuenheim	23.11.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bauausschuss	07.12.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Kultur-, Bau-, Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bauausschuss	01.03.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag gemäß §§ 35, 36 BauGB.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Lageplan Thingstätte

## Sitzung des Bauausschusses vom 28.09.2004

### Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Weiss, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Krczal, Stadtrat Weirich, Stadtrat Brants, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Gund, Stadträtin Essig, Stadtrat Weber

Pläne hingen aus.

Es werden folgende Punkte angesprochen:

- Besucherzahlen
- Anwohnerbeeinträchtigung
- Naturschutz
- Erfahrungsberichte über Veranstaltungen

**Stadtrat Grund** bittet die Vorlage auf Seite 3.2 zu präzisieren  
„je maximal 5.000 Besucher“

Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg sagt dies zu.

**Stadtrat Weiss** stellt den **Geschäftsordnungsantrag:**

Verweisung in den Bezirksbeirat Handschuhsheim
--

**Stadtrat Weber** stellt den weitergehenden **Geschäftsordnungsantrag:**

Zusätzliche Verweisung noch in den Bezirksbeirat Neuenheim
--

**Abstimmungsergebnis:** beschlossen bei 2 Gegenstimmen

gez.

.....  
**Prof. Dr. von der Malsburg**

**Ergebnis:** verwiesen in Bezirksbeirat  
Nein 02

**Sitzung des Bezirksbeirates Handschuhsheim vom 18.10.2004**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
Ja 10 Nein 01 Enthaltung 05 Befangen 01

## Sitzung des Bezirksbeirates Neuenheim vom 23.11.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Neuenheim vom 23.11.2004

- 1 **Nutzung der Thingstätte als Versammlungsstätte**  
**Hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 35, 36 Bau GB**  
Beschlussvorlage 0137/2004/BV

Die o. g. Beschlussvorlage wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Herr Winkler vom Baurechtsamt erläutert kurz den wesentlichen Inhalt der Beschlussvorlage. Der Bauausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt zur Beratung in die Bezirksbeiräte Handschuhshausheim und Neuenheim zurückverwiesen.

Bezirksbeirat Munzinger stellt folgenden **Antrag:**

Der Bezirksbeirat Neuenheim stimmt der Beschlussvorlage der Verwaltung mit der Maßgabe zu, die Genehmigung bis 31.12.2008 zu befristen.
---

Abstimmungsergebnis: mit 09 : 00 : 02 Stimmen angenommen.

Vorsitzender

gez.

.....  
Hans-Joachim Schmidt

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Ergänzung  
Ja 09 Nein 00 Enthaltung 02

## Sitzung des Bauausschusses vom 07.12.2004

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 07.12.2004

- 1 **Nutzung der Thingstätte als Versammlungsstätte**  
**Hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 35, 36 BauGB**  
Beschlussvorlage 0137/2004/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Weiss, Stadtrat Weber, Stadtrat Krczal, Stadträtin Spinnler, Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Nissen, Stadträtin Hommelhoff, Stadtrat Gund.

Es werden folgende Punkte angesprochen:

- Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen auf Wochenenden
- Inhalt des Bauantrages
- Gremienbehandlung

Stadtrat Weber stellt den **Antrag:**

Vertagung auf den nächsten Bauausschuss
---

**Abstimmungsergebnis:** beschlossen mit 08:04:01 Stimmen

gez.

.....

Prof. Dr. von der Malsburg

**Ergebnis:** vertagt  
Ja 8 Nein 4 Enthaltung 1

**Sitzung des Kultur-, des Bau- und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.02.2005**

**Ergebnis:** vertagt

## Sitzung des Bauausschusses vom 01.03.2005

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 01.03.2005

- 2 **Nutzung der Thingstätte als Versammlungsstätte**  
**hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 35, 36 BauGB**  
Beschlussvorlage 0137/2004/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Brants, Stadtrat Gund.

Herr Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg stellt die Frage der Befangenheit.  
Es wird keine Befangenheit angezeigt.

Der neue Beschlussvorschlag laut Gemeinderat vom 24.02.2005 wurde an die BAS-Mitglieder verteilt.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz bittet beim letzten Spiegelstrich das Wort „max.“ zu streichen.  
Herr Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg sagt dies zu.

**Beschluss:**

*Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. §§ 35, 36 BauGB zu dem am 06.04.2004 beantragten Vorhaben unter folgenden Vorgaben:*

- vier Veranstaltungen an höchstens drei Wochenenden;
- die Veranstaltungen dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchgeführt werden;
- max. sind je Veranstaltung 5000 Besucher zugelassen;
- 4000 Besucher je Veranstaltung sollen mit dem Bus (lärm- und abgasvermindert) befördert werden.

gez.

**Prof. Dr. von der Malsburg**

**Ergebnis:** beschlossen  
Ja 07 Nein 05



## **Begründung:**

Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH (HKT) beantragte am 06.04.2004 die Baugenehmigung zur Nutzung der Thingstätte auf dem Heiligenberg als Versammlungsstätte. Vorgesehen ist die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen wie Konzerte, Opern, Theater o. Ä. mit jeweils maximal 5000 Besuchern. Unter Einbeziehung der Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen zwischen der HKT und städtischen Stellen, die dem förmlichen Bauantrag vorangegangen waren, sollen jährlich höchstens vier Veranstaltungen an zwei Wochenenden stattfinden.

Mit der Nutzung verbunden ist die Errichtung Fliegender Bauten (bspw. Bühne, Umkleide- und Versorgungseinheiten, mobile Gastronomieeinheiten).

Das Kulturamt hat in seiner Informationsvorlage vom 28.02.2000 (DS 5021/2000) den Gemeinderat über die „künftige Nutzung der Thingstätte“ unterrichtet. Die Durchführung von zwei Veranstaltungen an einem Wochenende mit maximal 5000 Besuchern als „Pilotveranstaltung“ wurde darin befürwortet; auf der Basis der Erfahrungen sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet werden.

Zwischenzeitlich haben auf dieser Grundlage – zuletzt am 3./4. Juli 2004 – Großveranstaltungen auf der Thingstätte stattgefunden.

Die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den bisherigen Veranstaltungen wurden im Einzelfall durch die jeweils zu beteiligenden Fachbehörden (u. a. Verkehrsreferat, Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Baurecht und Denkmalschutz) zugelassen.

Mit Erteilung der beantragten Baugenehmigung kann die Thingstätte unter Einbeziehung der Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und insbesondere der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung als Veranstaltungsort genutzt werden.

Die Thingstätte liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch – BauGB – . Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2, 4 Nr. 4 BauGB zu beurteilen und kann zugelassen werden, wenn dessen Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Wesentliche öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB können dem Vorhaben dabei nicht entgegengehalten werden, wenn wie vorliegend eine Nutzungsänderung eines erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Bauwerks vorgesehen ist und das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung, der Erhaltung und auch der Pflege der baulichen Anlage dient.

Die Veranstaltungsstätte liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.1973.

Die in den Jahren 1934/35 errichtete Thingstätte – seinerzeit für 7-10.000 Besucher konzipiert – ist Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Als Anlage für Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Mitwirkenden und Besuchern hat die Anlage ihre Funktionalität bis heute beibehalten, wenn auch die Anforderungen an die Verkehrserschließung und den Immissionsschutz Nutzungsbeschränkungen erforderlich machen.

Im Rahmen des vorliegenden Bauantrages wurden folgende Stellen angehört: Amt für Liegenschaften, Amt für öffentliche Ordnung, Berufsfeuerwehr, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Verkehrsreferat, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung, Kulturamt, Stadtwerke Heidelberg und Staatliches Forstamt.

Die beteiligten Stellen haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.

Sowohl aus Gründen der verkehrlichen Erschließung als auch des Natur- und Immissionsschutzes bedarf es - wie beantragt – der Beschränkung der Veranstaltungs- und Besucherzahl.

Das Verkehrsreferat fordert die jeweils rechtzeitige Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung vor den Veranstaltungen im Hinblick auf die Organisation der Zu- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer über das Mühlthal im Stadtteil Handschuhsheim. Die Zu- und Abfahrt kann nur mit einem Bus-Shuttle-Verkehr verwirklicht werden. Für den übrigen Verkehr sind umfangreiche Verkehrslenkungs- und Beschilderungsmaßnahmen erforderlich.

Das Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung hat aufgrund der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt, die der HKT als Antragstellerin mit der Baugenehmigung bekannt gegeben wird. Für die in größerer Entfernung benachbarte Wohnbebauung sind auch während der Veranstaltungen die Lärmrichtwerte nach der TA-Lärm (Tagzeit 6.00 – 22.00 Uhr 70 dB (A), Nachtzeit 22.00 – 6.00 Uhr 55 dB (A), kurzzeitige Geräuschspitzen sind begrenzt zulässig) einzuhalten.

Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Toiletten wird durch das Amt für öffentliche Ordnung beauftragt.

Die Berufsfeuerwehr fordert die Stellung einer Brandsicherheitswache während der Veranstaltungen sowie die Kennzeichnung der Rettungswege und die Bereitstellung von Handfeuerlöschern.

Die Bereitstellung von Wasser und elektrischer Leistung ist nach Mitteilung der Stadtwerke über die vor Ort vorhandenen Einrichtungen gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2, 3 BauGB, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, liegt unter den beschriebenen Voraussetzungen nicht vor.

Die Verwaltung bittet deshalb den Bauausschuss, das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 35, 36 BauGB für das Vorhaben zu erteilen.

gez.

**Beate Weber**